

Vertrag

zwischen

der

**DB Fernverkehr AG
Stephensonstraße 1
60326 Frankfurt/Main**

nachstehend

DB

genannt

und der

Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH
Poststraße 1
66333 Völklingen

sowie

DB Regio AG Region Südwest
Erthalstraße 1
55118 Mainz

nachstehend

Verbund

genannt

über die Ausgabe ermäßigter Fahrkarten bei Vorlage der BahnCard (BC)

Präambel

Der Wunsch der Vertragsparteien ist, dass die BahnCard eine möglichst weite Verbreitung findet. Die BahnCard richtet sich an die des Nutzer des ÖPNV und SPfV gleichermaßen und umfasst BC 25, BC 50 und BC 100. Die Kunden erhalten bei den Partnern einen Rabatt von ca. 25% auf den normalen Fahrpreis der Einzelfahrkarte. Die BC-Ermäßigung wird in allen Verbundverkehrsmitteln gewährt. Die BC wird mit der Ausdehnung auf weitere Kooperationspartner der DB AG (z.B. Busgesellschaften, Verkehrsverbände) zu einer echten Mobilitätskarte.

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand des Vertrages ist die Anerkennung der BC 25, 50 und 100 (nachstehend BC genannt) durch den Verbund und damit verbunden, die Ausgabe von ermäßigten Fahrkarten. Im Gegenzug erhält der Verbund für die entstehenden Einnahmeverluste Anteile aus den Einnahmen des Verkaufs der BC.
2. Der Vertrag umfasst das gesamte Verkehrsangebot des Verbundes im Linienverkehr in allen Preisstufen.
3. Für die BC gelten die Tarifbestimmungen der DB AG uneingeschränkt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Auf den Linien des Verbundes gilt die BC nach Maßgabe des Verbundtarifes.

II. Anerkennung der BahnCard

1. Der Verbund erkennt die BC mit folgenden Maßgaben für Einzelfahrkarten des für sie verbindlichen Beförderungstarifs in allen Preisstufen an:
 - ◆ An Inhaber einer BC werden ermäßigte Einzelfahrkarten ausgegeben. Die Ermäßigung beträgt in den Regelpreisstufen einheitlich ca. 25%.
 - ◆ Kinder mit BC erhalten ermäßigte Kinderfahrkarten mit einer BC-Zusatzermäßigung von ca. 25 %.
2. Der Verbund wird rechtzeitig zum Kooperationsstart die notwendige/n Zustimmung/en (Tarifantrag/-genehmigung) seiner Genehmigungsbehörde(n) einholen.
3. Die DB ist berechtigt, die Tarifbestimmungen der BC zu ändern, ohne dass es des Einverständnisses des Verbundes bedarf. Sie wird die Änderungen rechtzeitig vor dem Datum des Inkrafttretens mitteilen. Bei gravierenden und die Belange des Verbundes betreffende Änderungen ist der Verbund in einem solchen Fall berechtigt, diesen Vertrag mit Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
4. Die DB wird den Verbund über jede geplante Änderung der BC-Tarifbestimmungen frühzeitig informieren, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten der geänderten Tarifbestimmungen zu gewährleisten.
5. Der Verbund ist verpflichtet, bei Fahrausweiskontrollen die BC-Berechtigung zu prüfen.
6. Der Verbund wird die Vermarktung der BC aktiv unterstützen. Die konkreten Werbemaßnahmen werden vorher zwischen DB und Verbund abgesprochen. Hierzu gehören insbesondere BC-Schnupperaktionen die meist sehr kurzfristig kommuniziert werden und die auch in zeitlich kurzem Rahmen liegen (z.B. Wochenende/n).

III. Ausgleichszahlungen

1. Der Verbund erhält als Ausgleich für die Einnahmeverluste aus der Ausgabe ermäßigter Fahrkarten gegen Anerkennung der BC Anteile aus den bundesweiten Einnahmen des Verkaufs der BC. Die Höhe des Verbundanteils entspricht dem prozentualen Anteil der Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Verbundfahrkarten mit BC-Ermäßigung an den insgesamt entstandenen Mindereinnahmen durch die Ausgabe von Fahrkarten mit BC-Ermäßigung durch die DB sowie aller BC-Kooperationspartner (Bus, Verbände, NE, etc.). Dieses Verfahren wird als „Schweizer Modell“ bezeichnet. Die Berechnung ist in der **Anlage 1** dargestellt. Für BC-Schnupperaktionen wird kein Grundpreisanteil in das Schweizer Modell eingestellt, vielmehr partizipieren alle Partner an einem erhöhten BC-Absatz auf Grund der Schnupperaktionen.
2. Der Verbund stellt sicher, dass die in den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallenden Fahrkarten gesondert erfasst und in seiner Verkaufsstatistik ausgewiesen werden. Datengrundlage bilden eindeutig in der Verkaufsstatistik identifizierbare BC-Fahrkarten (eigene BC-Taste).
3. Die Ermittlung des vorläufigen Anteilsanspruches des Verbundes für das Jahr nach Verbundstart/Beitritt zum Vertrag erfolgt in gegenseitiger Abstimmung durch gemeinsame Festlegung eines monatlichen Abschlagsbetrages, der durch die Erlösabrechnung Kassel in die monatliche Verbundabrechnung (Einnahme- und Verkaufsmeldung der DB) eingestellt wird.
4. Durch die DB wird jeweils im Januar jedes Jahres ein monatlicher Abschlagsbetrag aus den vorliegenden Einnahmemeldungen des Verbundes ermittelt. Der ermittelte neue Abschlagsbetrag (**vgl. Anlage 1**) wird dann bereits ab Januar des Jahres zu Gunsten des Verbundes in die monatliche Verbundabrechnung (Einnahme- und Verkaufsmeldung der DB) eingestellt.
5. Ändert sich der Umfang des Leistungsangebotes des Verbundes, ist die DB unverzüglich zu informieren, z.B. bei Verbundausdehnungen, Aufnahme neuer Kooperationspartner etc.
6. Der Verbund stellt sicher, dass alle BC-Leistungen, die innerhalb seines Liniennetzes erbracht werden, nicht mehrfach zur Abgeltung angemeldet werden (z.B. BC-Ausgleich über Regionale Busgesellschaften).

IV. Abrechnungsverfahren, Prüfung

1. Die Aufteilung der DB-Ausgleichszahlung an die dem Verbund angeschlossenen Unternehmen obliegt dem Verbund selbst. Sie erfolgt gemäß dem gültigen Einnahmeaufteilungsvertrag auf alle dem Verbund angeschlossenen Unternehmen (inkl. DB).
2. Der Verbund ermittelt jährlich den Gesamtbetrag der BC-Verbundfahrumsätze sowie der resultierenden Mindereinnahmen und lässt diese von seinem Abschlussprüfer bestätigen. Wird der Jahresabschluss des Verbundes nicht geprüft, ist der Gesamtbetrag der BC-Verbundfahrumsätze und der resultierenden Mindereinnahmen von einem Steuerberater zu bestätigen.
3. Jeder Vertragspartner kann im Zweifelsfalle eine Prüfung des Gesamtbetrages der BC-Verbundfahrumsätze durch einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl verlangen. Der beauftragte Wirtschaftsprüfer macht einen für die betroffenen Parteien verbindlichen Vorschlag zur Tragung seiner Kosten, unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses. Beide Seiten stellen die für die Überprüfung notwendigen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung.

4. Der Verbund übersendet seine testierten bzw. bestätigten Abrechnungsunterlagen bis spätestens 01. Mai jeden Jahres an die DB.
5. Die zur Abrechnung erforderlichen Verkaufsdaten der DB werden durch die Abschlussprüfer der DB testiert.
6. Die Jahresschlussrechnung durch die DB erfolgt zum 31.10. des jew. Jahres auf Basis der zum 30.06. (s. Pkt. 6.) eingereichten Abrechnungsunterlagen der Partner.

V. Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2005.
2. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zum Ablauf eines vollen Jahres seit dem Zeitpunkt der Anerkennung endet, werden für das letzte Jahr anteilige Zahlungen geleistet.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform (Übersendung einer e-mail reicht nicht).
4. Nach Beendigung dieses Vertrages oder nach Kündigung eines Vertragspartners gelten die ausgegebenen BC's auslaufend weiter. Analog erfolgt die Abgeltung an den Verbund.


VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wäre, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke.

VII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform; dasselbe gilt für die Abbedingung einer Schriftformklausel.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Frankfurt/Main, den 10.04.2006
DB Fernverkehr AG





ppa. Luhn

i.V. Köster


i.V. Köster

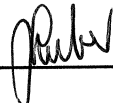
Völklingen, den 11.11.2005
SNS GmbH





Mainz, den 18.11.2005
DB Regio AG
Region Südwest



i.A. 

Anlage 1

**Ermittlung des Ausgleichsanspruches eines Verbundes
(Modellrechnung)**

BahnCard Anerkennung im saarVV
Ermittlung der Ausgleichsansprüche
Modellrechnung (beispielhaft)

I. Bundesweite Einnahmen aus BahnCard Grundkarten EUR Brutto
 Prognose **300.000.000**

II. Einnahmen aus BahnCard Fahrkarten

	Fahrkarten-Einnahmen EUR Brutto	Minder-Einnahmen EUR Brutto	Anteil (nicht gerundet)
Deutsche Bahn (1)	1.000.000.000	840.000.000	98,82%
BC-Partner (2)		10.000.000	1,18%
saarVV (3)	180.000	60.000	0,01%
Gesamt		850.060.000	100%

- (1) Verkehrsunternehmen des DB-Konzerns
 (2) Nichtbundeseigene Eisenbahnen, Verkehrsverbände
 (3) Ermittlung auf Basis der Verbundumsätze mit BC-Ermäßigung

III. Anteil an Grundkarten-Einnahmen 2005

	Anteil	Ausgleich EUR Brutto
saarVV	0,01%	21.175

IV. Monatlicher Abschlag EUR Brutto
saarVV **1.765**

HINWEIS:

Es handelt sich lediglich um eine modellhafte Darstellung der Berechnungslogik.
 Der tatsächliche Anteilsbetrag des saarVV ergibt sich aus den jeweiligen tatsächlichen
 Mindereinnahmen des saarVV durch BC-Anerkennung im Verhältnis zu den durch
 BC-Anerkennung entstandenen Mindereinnahmen der DB sowie aller
 BC-Kooperationspartner im jeweiligen Jahr.